

**1. Änderungssatzung**  
**vom.....**  
**zur**  
**Satzung der Stadt Niederkassel**  
**über die Erhebung von Elternbeiträgen**  
**für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen**  
**für Kinder sowie für die Nutzung der Angebote**  
**im Rahmen der offenen Ganztagschule**  
**im Primarbereich vom 02.07.2014**

Auf der Grundlage des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GVNRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. /12/SGV NRW 610), des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. 1 S. 3546), des § 9 Abs. 3 S. 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV.NRW:S. 102) –in den jeweils bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassungen – hat der Rat der Stadt Niederkassel in seiner Sitzung vom 24.06.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Beitrag für die Betreuungsform erhoben, in der für das Kind eine schriftliche Zuteilung erfolgte. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Für den Bereich der Offenen Ganztagschule entsteht die Beitragspflicht ab dem im Betreuungsvertrag genannten Beginn der Betreuung in der jeweiligen Einrichtung. Die Beitragspflicht verlängert sich automatisch, wenn der Betreuungsvertrag durch die beitragspflichtigen Eltern nicht bis spätestens 15.12. zum 31.07. des laufenden Schuljahres schriftlich gekündigt wird. Grundsätzlich endet die Beitragspflicht mit Ablauf des Kindergarten bzw. Schuljahres, zu dessen ende das Kind die Einrichtung verlässt. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird weder durch Schließungszeiten der Einrichtung noch durch vorübergehende Nichtteilnahme des Kindes am Betreuungsangebot berührt.

Wird während der Schließungszeit der vom Kind besuchten Einrichtung eine Betreuung in einer anderen Einrichtung (oder Tagespflege) in Anspruch genommen, ist dafür ein anteiliger Zusatzbeitrag, der durch Einzelbescheid erhoben wird, zu zahlen. Der Zusatzbeitrag errechnet sich aus dem Monatsbeitrag dividiert durch 20 Betreuungstage, mal den zusätzlichen Betreuungstagen.

## **Artikel 2**

§ 4 Abs. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

## **Artikel 3**

§ 5 erhält folgende Neufassung:

### **Beitragsermäßigung**

1. Beitragsermäßigung bei mehreren Kindern ohne Beteiligung eines Vorschulkindes

Beitragspflichtige, die für mehrere Kinder Leistungen in Betreuungseinrichtungen der Stadt Niederkassel in Anspruch nehmen – ohne, dass ein Vorschulkind beteiligt ist – entrichten Beiträge für die Inanspruchnahme einer Betreuungseinrichtung für das Kind, für das der höchste Beitragssatz zu entrichten ist. Die weiteren Kinder bleiben beitragsfrei.

2. Beitragsermäßigung bei mehreren Kindern mit Beteiligung eines Vorschulkindes

Die Betreuung für das Vorschulkind ist nach § 23 Abs. 5 Kinderbildungsgesetz beitragsfrei. Für das erste Geschwisterkind wird eine Beitragsermäßigung in Höhe von 25 v.H. gewährt. Für das zweite Geschwisterkind wird eine Beitragsermäßigung in Höhe von 75 v.H. gewährt. Die weiteren Geschwisterkinder bleiben beitragsfrei.

3. Für Beitragspflichtige, die für mehrere Geschwisterkinder Leistungen in Betreuungseinrichtungen der Stadt Niederkassel in Anspruch nehmen, gilt die geringere Beitragsermäßigung für das Kind, für das der höchste reguläre Beitragssatz zu entrichten ist.

Betreuungseinrichtungen im Sinne der Absätze 1 und 2 sind die Kindertageseinrichtungen, die Offene Ganztagschule sowie die Kindertagespflege in der Stadt Niederkassel.

Die Geschwisterermäßigung wird nur gewährt, wenn Kinder und deren Erziehungsberechtigte mit Hauptwohnsitz in Niederkassel gemeldet sind.

4. Auf Antrag sollen die Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege vom örtlichen Träger der Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung nicht zumutbar ist (§90

Abs. 3 SGB VIII). Erlasse werden nur auf schriftlichen Antrag bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen gewährt. Die Anträge werden frühestens ab Beginn des Eingangsmonats berücksichtigt, in dem sie gestellt werden.

#### Artikel 4

Die Beitragstabelle über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Kindertagesstätten erhält folgende Fassung:

**Elternbeiträge** ab **01.08.2015**  
**Kindertagesstätten**  
**Niederkassel**

Stufe	Einkommen bis	Kinder bis 3 Jahre 25 Std.	Kinder bis 3 Jahre 35 Std.	Kinder bis 3 Jahre 45 Std.	Kinder ab 3 Jahre 25 Std.	Kinder ab 3 Jahre 35 Std.	Kinder ab 3 Jahre 45 Std.
1	18.000,00	0	0	0	0	0	0
2	24.000,00	68	71	75	26	27	44
3	30.000,00	104	108	116	36	37	59
4	36.000,00	141	148	155	45	47	76
5	42.000,00	174	184	192	58	62	98
6	48.000,00	208	219	230	72	77	121
7	54.000,00	242	255	268	93	99	153
8	60.000,00	276	291	306	114	121	187
9	66.000,00	312	329	345	151	159	247
10	72.000,00	343	361	380	170	177	263
11	78.000,00	378	397	418	189	196	289
12	84.000,00	416	436	460	207	215	317
13	90.000,00	458	478	502	228	236	349
14	über 90.000	500	520	544	249	257	380

#### Artikel 5

Die Beitragstabelle über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Offenen Ganztagschule erhält folgende Fassung:

Stufe	Einkommen bis	Monatlicher OGS Beitrag in €
1	18.000,00	0
2	24.000,00	55
3	30.000,00	78

4	36.000,00	102
5	42.000,00	119
6	48.000,00	132
7	54.000,00	141
8	60.000,00	150
9	66.000,00	161
10	72.000,00	163
11	78.000,00	166
12	84.000,00	168
13	90.000,00	169
14	über 90.000,00	170

### **Artikel 6**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.08.2015 in Kraft.